

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidium Freiburg

nachrichtlich

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Tübingen

Datum 18.07.2014
Name Gerhard Hildinger
Durchwahl 0711 231-3437
Aktenzeichen 4-1522.0/0
(Bitte bei Antwort angeben)

Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Leitstellen der Feuerwehr

Mail vom 01.04.2014

Die von den Stadt- und Landkreisen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und nach § 4 Absatz 1 FwG einzurichtenden Leitstellen für die Feuerwehr sind ständig besetzte Einrichtungen zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren. Dies schließt ein, in der Leitstelle Alarmempfangseinrichtungen für die von Brandmeldeanlagen ausgesendeten Alarmsignale bereitzustellen. Nicht zu den Aufgaben der Stadt- und Landkreise nach dem Feuerwehrgesetz gehört es, in den zu schützenden baulichen Anlagen Alarmübertragungseinrichtungen zur Übertragung der Alarmsignale von Brandmeldeanlagen zu schaffen und Übertragungsnetze zur Leitstelle bereitzustellen.

Die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 FwG sowie nach § 4 Absatz 3 FwG einzurichtenden und zu betreibenden Kommunikationsnetze zur Alarmierung der Feuerwehr dienen dazu, bei den Leitstellen eingegangene Alarmrufe an die Feuerwehren weiterzuleiten. Die Vorschriften erfassen nicht Kommunikationsnetze zur Weitergabe von Alarmmeldungen an die Leitstellen.

gez. Hermann Schröder